

## Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

### Änderungen 1. Januar 2021

Die Änderungen 2021 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2021

## AHV

Kapitel: 5, 6, 7, 10, 11, 13, 15, 17, 21

Anhang: 1, 5

### Beiträge

Nichterwerbstätige entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 503 Franken (AHV: CHF 413.-; IV: CHF 66.-; EO: CHF 24.-). Der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere CHF 50'000.-
unter	CHF 300 000	CHF 503	
ab	CHF 300 000	CHF 530	CHF 106
	CHF 1 750 000	CHF 3 604	CHF 159
	CHF 8 550 000	CHF 25 150	

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 958 Franken erhöht (umfasst: AHV: 826 Franken; IV: 132 Franken)

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (im Haupterwerb) wird ein Betrag von 10 % erhoben (AHV: 8.1 %; IV: 1.4 %; EO: 0.5 %); der Mindestbeitrag entspricht 503 Franken (AHV: CHF 413.-; IV: CHF 66.-; EO: CHF 24.-); der obere Grenzbetrag liegt bei CHF 56 900.--. Die reduzierte Beitragsskala (Erwerbseinkommen ab CHF 9 600.--) beginnt mit einem Beitragssatz von 5.371 %.

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens (AHV/IV/EO)
von mindestens	aber weniger als	
CHF 9 600.--	CHF 17 400.--	5.371
CHF 17 400.--	CHF 21 400.--	5.494
CHF 21 400.--	CHF 23 800.--	5.617
CHF 23 800.--	CHF 26 200.--	5.741
CHF 26 200.--	CHF 28 600.--	5.864
CHF 28 600.--	CHF 31 000.--	5.987
CHF 31 000.--	CHF 33 400.--	6.235
CHF 33 400.--	CHF 35 800.--	6.481
CHF 35 800.--	CHF 38 200.--	6.728
CHF 38 200.--	CHF 40 600.--	6.976
CHF 40 600.--	CHF 43 000.--	7.222
CHF 43 000.--	CHF 45 400.--	7.469
CHF 45 400.--	CHF 47 800.--	7.840
CHF 47 800.--	CHF 50 200.--	8.209
CHF 50 200.--	CHF 52 600.--	8.580
CHF 52 600.--	CHF 55 000.--	8.951
CHF 55 000.--	CHF 57 400.--	9.321
CHF 57 400.--		10.000

Für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfen die Löhne aller Mitarbeitenden CHF 57 360 (200 % des Jahresbetrages der maximalen AHV-Altersrente) und ein Einzellohn CHF 21 510 (BVG-Mindestlohn) nicht übersteigen.

### Altersrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (bei vollständigen Beitrags- / Versicherungsjahren: Skala 44) werden wie folgt erhöht:

- minimale Altersrente CHF 1 195
- maximale Altersrente CHF 2 390
- Plafonierung (Ehepaare: zwei Renten) CHF 3 585

Die Witwen- / Witwerrenten betragen 80 % der Alters- respektive der Invalidenrente; eine Waisenrente beträgt 40 %.

### Hilflosenentschädigung

- leichten Grades CHF 239  
(20 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 598  
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 956  
(80 % der minimalen AHV-Altersrente)

### Betreuungsgutschrift der AHV

Betreuende Angehörige haben Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung bezieht. Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben Anspruch, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebt.

## IV

Kapitel: 4, 12  
Anhänge: 1, 2, 5

### Invalidenrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (Skala 44) werden wie folgt erhöht (siehe AHV-Altersrenten):

- minimale Invalidenrente CHF 1 195
- maximale Invalidenrente CHF 2 390
- Plafonierung (Ehepaare: zwei Renten) CHF 3 585

### Hilflosenentschädigung

im Heim (pro Monat)

- leichten Grades CHF 120  
(10 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 299  
(25 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 478  
(40 % der minimalen AHV-Altersrente)

zu Hause (pro Monat)

- leichten Grades CHF 478  
(40 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 1 195  
(100 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 1 912  
(160 % der minimalen AHV-Altersrente)

Minderjährige zu Hause

Hilflosigkeit	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
leichten Grades	15.95	478.00
mittleren Grades	39.85	1 195.00
schweren Grades	63.75	1 912.00

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige zu Hause

Betreuungsaufwand pro Tag	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
mindestens 4 Stunden	31.85	956.00
mindestens 6 Stunden	55.75	1 673.00
mindestens 8 Stunden	79.65	2 390.00

Der Anspruch besteht weiterhin, wenn das Kind im Spital ist. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, werden die Hilfen weiter ausbezahlt, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist.

### Assistenzbeitrag

- pro Stunde CHF 33.50
- pro Stunde, für besondere Pflege CHF 50.20
- höchstens pro Nacht CHF 89.30

## BVG

Kapitel: 2, 3, 4, 7, 9, 10, 13, 15

Anhänge: 1, 2, 5

### Grenzbeträge (Jahr)

• Mindestlohn (75 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	21 510
• Koordinationsabzug (87.5 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	25 095
• obere Lohnlimite (300 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	86 040
• minimaler koordinierter Lohn (12.5 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	3 585
• maximaler koordinierter Lohn	CHF	60 945

### Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die seit 2017 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden per 1. Januar 2021 um 0.3 % angepasst.

Unverändert bleiben Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die 2008, 2011 und 2012 entstanden sind und noch nie angepasst wurden, da der Septemberindex 2020 unter den Preisindizes in den Entstehungsjahren lag.

### Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

(BVG-Grenzbeträge dividiert mit dem Faktor 260.4)

• Mindest-Tageslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	82.60
• Koordinationsabzug	CHF	96.35
• Minimaler koordinierter Tageslohn	CHF	13.75
• Maximaler koordinierter Tageslohn	CHF	234.05
• Maximaler versicherter Tageslohn	CHF	330.40

### Freiwillige Vorsorge bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden aufgelöst wurde, kann bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Eine Frist für die Anmeldung bei der Vorsorgeeinrichtung gibt es nicht; die Vorsorgeeinrichtung kann aber eine reglementarisch vorschreiben.

Die versicherte Person kann die Altersvorsorge weiterführen, um bei Erreichen des Rentenalters das Altersguthaben in Rentenform zu beziehen. Sie ist verpflichtet, sich gegen die Risiken Invalidität und Tod weiterversichern zu lassen. Die freiwillig versicherte Person muss die Risiko- und allfällige Verwaltungskostenbeiträge leisten. Die versicherte Person trägt sämtliche Kosten.

Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement festhalten, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

## EL

Kapitel: 21.22

Anhang: 3

### Allgemeiner Lebensbedarf

- Alleinstehende CHF 19 610
- Ehepaare CHF 29 415
- Kinder bis 10 Jahre:
  - 1. Kind CHF 7 200
  - 2. Kind CHF 6 000
  - 3. Kind CHF 5 000
  - 4. Kind CHF 4 165
  - weiteres Kind CHF 3 470
- Kinder 11 bis 25 Jahre:
  - 1. Kind CHF 10 260
  - 2. Kind CHF 10 260
  - 3. Kind CHF 6 840
  - 4. Kind CHF 6 840
  - weiteres Kind CHF 3 420

### Mietzinsmaxima (pro Jahr)

Haushaltsgrösse	Region 1		Region 2		Region 3	
	CHF		CHF		CHF	
1 Person	CHF	16 440	CHF	15 900	CHF	14 520
2 Personen	CHF	19 440	CHF	18 900	CHF	17 520
3 Personen	CHF	21 600	CHF	20 700	CHF	19 320
4 Personen und mehr	CHF	23 520	CHF	22 500	CHF	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	CHF	9 720	CHF	9 450	CHF	8 760

Die Aufteilung der Regionen ist auf der [Website des BSV](#) zu finden.

Rollstuhlgängige Wohnung: Erhöhung auf CHF 6 000 pro Jahr.

### Nebenkosten- und Heizkostenpauschale

Die Pauschale für Nebenkosten einer selbstbewohnten Liegenschaft beträgt 2 520 Franken.

Bei Personen, die ihre Mietwohnung selber beheizen und dem Vermieter keine Heizkosten bezahlen müssen, wird eine Heizkostenpauschale von 1 260 Franken berücksichtigt.

### Vermögensschwelle

- Alleinstehende CHF 100 000
- Ehepaare CHF 200 000
- Kinder CHF 50 000

### Vermögensfreibeträge

- Alleinstehende CHF 30 000
- Ehepaare CHF 50 000
- Kinder CHF 15 000

### Rückerstattungspflicht für Erben

Auf den Nachlass ist für die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL eine Rückerstattung fällig, sofern der Nachlass höher ist als CHF 40 000. Die Rückerstattungspflicht entsteht erst beim Tod des anderen Ehegatten.

### Anrechnung von Erwerbseinkommen

Das Erwerbseinkommen des nicht rentenbeziehenden Ehegatten wird zu 80 % angerechnet.

### Heimtaxen

Es wird die tatsächlich in Rechnung gestellte Taxe angerechnet.

### **Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Es wird die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), maximal die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie, angerechnet.

### **EL-Mindestbetrag**

Der Mindestbetrag ist auf 60 % der durchschnittlichen KVG-Prämie begrenzt.

### **Besitzstand**

Führen die neuen Bestimmungen zu einer Kürzung, tritt diese erst am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **EO**

Kapitel: 13, 14

### **Vaterschaftsurlaub**

Der Vater muss der rechtliche Vater des Kindes sein. Der Vater muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes obligatorisch bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (Arbeitnehmer / Selbständigerwerbender) oder aufgrund von Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit oder Invalidität Taggelder beziehen.

Der Urlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

Der Anspruch auf 14 Taggelder kann tageweise oder aneinander bezogen werden. Pro Woche werden 7 Taggelder ausbezahlt; bei tageweisem Bezug werden pro 5 Taggelder zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Die Vaterschaftsentschädigung wird gleich berechnet wie die Mutterschaftsentschädigung (80 % des Bruttoeinkommens, höchstens CHF 196 pro Tag).

Zur Finanzierung wird der EO-Beitragssatz auf 0.5 % erhöht (bisher 0.45 %).

## ALV

Kapitel: 8, 10, 21

Anhang: 5

### Kurzarbeitsentschädigung

Im Rahmen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosversicherung werden während der Pandemie folgende Anpassungen bis zum 30. Juni 2021 weitergeführt:

- Das summarische Verfahren (Voranmeldung und Abrechnung) wird bis am 31. März 2021 verlängert; Mehrstunden, die sich ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt haben, werden (weiterhin) nicht abgezogen werden; Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen wird nicht angerechnet.
- Die Höchstbezugsdauer ist auf 18 Monate (in der zweijährigen Rahmenfrist) verlängert worden.
- Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten bis Ende Dezember 2020.
- Arbeitnehmende auf Abruf, sofern sie seit mindestens 6 Monate unbefristet im Unternehmen arbeiten, haben rückwirkend ab 1. September 2020 Anspruch.
- Abrechnungsperioden ab dem 1. März 2020 mit einem Arbeitsausfall von 85 Prozent und mehr sind nicht mehr auf vier Abrechnungsperioden beschränkt.
- Personen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis haben für die geltende Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses Anspruch. Dies gilt auch, unter bestimmten Voraussetzungen (der Betrieb muss nachweisen, dass die Ausbildung der Lernenden bei unzureichender Betreuung nicht sichergestellt werden kann), für Lernende.
- Die Karenzzeit wird rückwirkend ab 1. September 2020 vollständig aufgehoben.
- Personen mit einem Einkommen von bis zu 3'470 Franken erhalten 100% Kurzarbeitsentschädigung. Bei Einkommen zwischen 3'470 und 4'340 Franken beträgt die Entschädigung 3'470 Franken. Die Einstufung von Teilzeidlöhnen erfolgt anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Einkommens. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember und gilt bis zum 31. März 2021.

### Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Das voraussichtliche Inkrafttreten ist per 1. Juli 2021 vorgesehen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 11. Februar 2021.

Anspruch haben Personen, die nach dem 60. Altersjahr ausgesteuert werden, sofern sie:

- insgesamt 20 Beitragsjahre bei der AHV haben, wovon mindestens fünf Jahre nach dem 50. Altersjahr liegen und das jährliche Einkommen mindestens der BVG-Eintrittsschwelle (CHF 21 510) entspricht;
- weder eine AHV-Altersrente noch eine IV-Rente beziehen;
- über ein Vermögen verfügen, das kleiner ist als CHF 50 000 bei einer alleinstehenden Person bzw. CHF 100 000 bei einem Ehepaar (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht eingerechnet).

Personen, die eine jährliche Überbrückungsleistung beziehen, haben Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Der Anspruch endet mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, oder, wenn im frühestmöglichen Zeitpunkt des Vorbezugs der Altersrente absehbar ist, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV bestehen wird (Vorrang der Ergänzungsleistungen). Die Durchführungsstelle nimmt die Berechnung von Amtes wegen vor.

Die Höhe der Überbrückungsrente ist (inkl. Vergütung von Krankheitskosten) auf das 2.5-fache des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss EL begrenzt. Werden Überbrückungsleistungen in einen Mitgliedstaat der EU, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen ausgerichtet, ist die Höhe der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates anzupassen.

Der Nachweis um die Integration in den Arbeitsmarkt ist von den Bezügerinnen und Bezüger jährlich zu erbringen.

© Informationsstelle AHV/IV

Die Anmeldung für die Überbrückungsleistung ist der kantonalen EL-Durchführungsstelle einzureichen.

Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Die Kantone tragen die Vollzugskosten.

## **FamZ**

Kapitel: 2, 9, 11, 13, 14,15, 16, 17

Anhang: 5

### **Jährliches Erwerbseinkommen von Erwerbstätigen**

Mindesteinkommen von CHF 7 170

(50 % der minimalen AHV-Altersrente)

### **Erwerbseinkommen der Auszubildenden**

Maximal CHF 2 390 pro Monat; CHF 28 680 pro Jahr

(100 % der maximalen AHV-Altersrente)

### **Nichterwerbstätige**

Maximales steuerbares Einkommen von CHF 43 020(150 % der maximalen AHV-Altersrente)

## **FL**

### **Jährliches Erwerbseinkommen**

Mindesteinkommen von CHF 7 170

(50 % der minimalen AHV-Altersrente)

## Säule 3a

### Steuerabzug (maximal)

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| • mit Vorsorgeeinrichtung<br>(8 % des oberen Grenzbetrages des<br>versicherten Verdienstes gemäss BVG)   | CHF | 6 883  |
| • ohne Vorsorgeeinrichtung<br>(40 % des oberen Grenzbetrages des<br>versicherten Verdienstes gemäss BVG) | CHF | 34 416 |

# Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

## Änderungen 1. August 2020

Stand 3. Juli 2020

## FamZ

Kapitel: 2, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 23

Anhang:

### Familienzulagen

Das Familienzulagengesetz wird in drei Bereichen geändert:

- Die Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen wird gesenkt. Mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung wird eine Ausbildungszulage ausgerichtet, sofern das Kind das 15. Altersjahr vollendet hat.
- Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, erhalten Anrecht auf eine Familienzulage.
- Es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen.

# Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

## Änderungen 20. März 2020

Stand 20. März 2020

## ALV

Kapitel: 8

Anhang:

### Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat am 16. und am 20. März 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen. Die Änderungen bei der Kurzarbeitsentschädigung gelten rückwirkend ab dem 17. März 2020 für sechs Monate.

Gestützt auf die aktuellen rechtlichen Bestimmungen haben Arbeitnehmende in gekündigtem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch (Art. 33 Abs. 1 Bst. c AVIG).

Neu haben folgende Personen einen Anspruch:

- der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebenden,
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter<sup>1)</sup>, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsträgers die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre Ehegatten,
- temporär angestellte Personen,
- Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen,
- Lehrlinge<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Anspruch für Mitarbeitende mit arbeitgeberähnlicher Stellung und für Lehrlinge endet am 31. Mai 2020.

### Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung

Der Antrag muss vom Arbeitgebenden mit dem ordentlichen Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» bei der kantonalen Amtsstelle (je nach Kanton: KIGA / AWA) geltend gemacht werden: Angaben zu den Fragen 9a, 10b, 11a und 11b sind zwingend erforderlich.

### **Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung und deren Umfang**

Sobald der Voranmeldung von Kurzarbeit stattgegeben wurde (mittels Verfügung), muss der Arbeitgebende seiner Arbeitslosenkasse innert dreier Monate folgende Unterlagen (Formulare) einreichen:

- Abrechnung von Kurzarbeit,
- Kopie der Voranmeldung von Kurzarbeit (da der Arbeitgeber irgendeine im Kanton tätige Arbeitslosenkasse wählen kann),
- Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden,
- Zustimmung zur Kurzarbeit (die Bestätigung des Arbeitgebenden reicht aus),
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs (zurzeit nicht notwendig),
- Lohnlisten.

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des Monatslohns bis maximal 12'350 Franken. Sie umfasst zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

Die Arbeitgebenden können für die Lohnzahlung am ordentlichen Zahltagstermin von ihrer Arbeitslosenkasse eine Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vorschliessen zu müssen.

### **Pflichten des Arbeitgebenden**

Der Arbeitgebende muss die Voranmeldung von Kurzarbeit fristgerecht (in Ausnahmefällen 3 Tage vor Beginn) bei der kantonalen Amtsstelle (je nach Kanton: KIGA / AWA) einreichen.

Er kann von seiner Arbeitslosenkasse einen Vorschuss verlangen, damit er die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin überweisen kann.

Der Arbeitgebende muss keinen Karenztag finanzieren. Ab 1. September 2020 finanziert der Arbeitgebende pro Abrechnungsperiode einen Karenztag

Er muss die vollen gesetzlichen und vertraglichen Beiträge an die Sozialversicherungen abrechnen.

# Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

## Änderungen 2020

Die Änderungen 2020 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2020

## AHV

Kapitel: 5, 6, 7, 10, 11, 13, 15, 17, 21

Anhang: 5

### Beiträge

Nichterwerbstätige entrichten einen AHV/IV/EO-Beitrag von mindestens CHF 496.-- (AHV: CHF 409.--; IV: CHF 66.--; EO: CHF 21.--). Der Maximalbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag.

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes Renteneinkommen			Jahresbeitrag		Zuschlag für je weitere CHF 50'000.-	
unter	CHF	300'000.--	CHF	496.00		
ab	CHF	300'000.--	CHF	527.50	CHF	105.50
	CHF	1'750'000.--	CHF	3'587.00	CHF	158.25
	CHF	8'450'000.--	CHF	24'800.00		

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (im Haupterwerb) wird ein Betrag von 9.95% erhoben (AHV: 8.1%; IV: 1.4%; EO: 0.45%); der Mindestbeitrag entspricht CHF 496.-- (umfasst: AHV: CHF 409.--; IV: CHF 66.--; EO: CHF 21.--). Die reduzierte Beitragsskala beginnt mit 5.344% (Erwerbseinkommen ab CHF 9'500.--).

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens (AHV/IV/EO)
von mindestens	aber weniger als	
CHF 9'500.--	CHF 17'300.--	5.344
CHF 17'300.--	CHF 20'900.--	5.466
CHF 20'900.--	CHF 23'300.--	5.589
CHF 23'300.--	CHF 25'700.--	5.568
CHF 25'700.--	CHF 28'100.--	5.835
CHF 28'100.--	CHF 30'500.--	5.957
CHF 30'500.--	CHF 32'900.--	6.204
CHF 32'900.--	CHF 35'300.--	6.449
CHF 35'300.--	CHF 37'700.--	6.695
CHF 37'700.--	CHF 40'100.--	6.941
CHF 40'100.--	CHF 42'500.--	7.186
CHF 42'500.--	CHF 44'900.--	7.432
CHF 44'900.--	CHF 47'300.--	7.801
CHF 47'300.--	CHF 49'700.--	8.168
CHF 49'700.--	CHF 52'100.--	8.537
CHF 52'100.--	CHF 54'500.--	8.908
CHF 54'500.--	CHF 56'900.-*	9.274
CHF 56'900.--		9.950

	Unselbständig- erwerbende  %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
<b>AHV</b>	<b>8,70</b>	<b>409</b>	<b>8,10</b>	<b>409</b>	<b>20 450</b>
<b>IV</b>	1,40	66	1,40	66	3 300
<b>EO</b>	0,45	21	0,45	21	1 050
<b>Total</b>	<b>10,55</b>	<b>496</b>	<b>9,95</b>	<b>496</b>	<b>24 800</b>

Die Beiträge der unselbständig Erwerbstätigen entsprechen 10.55% des massgebenden Lohnes (AHV: 8.7%; IV: 1.40%; EO: 0.45%).

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 950 Franken erhöht (umfasst: AHV 818 Franken; IV: 132 Franken).

## IV

Kapitel: 4, 12  
Anhänge: 2, 5

### Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 496 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende  %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
<b>AHV</b>	<b>8,70</b>	<b>409</b>	<b>8,10</b>	<b>409</b>	<b>20 450</b>
<b>IV</b>	1,40	66	1,40	66	3 300
<b>EO</b>	0,45	21	0,45	21	1 050
<b>Total</b>	<b>10,55</b>	<b>496</b>	<b>9,95</b>	<b>496</b>	<b>24 800</b>

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 950 Franken erhöht (umfasst: AHV 818 Franken; IV: 132 Franken).

## ALV

Kapitel: 8, 19  
Anhang: 5

### Kurzarbeitsentschädigung

Die Pflicht entfällt, eine Zwischenverdienst-Beschäftigung zu suchen und anzunehmen.

### Anpassung in Kapitel 19

Möglichkeiten der Leistungskürzungen, 2. Absatz  
Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder an den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

## EO

### Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 496 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende  %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
<b>AHV</b>	<b>8,70</b>	<b>409</b>	<b>8,10</b>	<b>409</b>	<b>20 450</b>
<b>IV</b>	1,40	66	1,40	66	3 300
<b>EO</b>	0,45	21	0,45	21	1 050
<b>Total</b>	<b>10,55</b>	<b>496</b>	<b>9,95</b>	<b>496</b>	<b>24 800</b>

## Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

### Änderungen 2019

Die Änderungen 2019 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2019

## AHV

Kapitel: 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 21

Anhänge: 1, 5

### Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 482 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende  %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
<b>AHV</b>	8,40	395	7,80	395	19 750
<b>IV</b>	1,40	66	1,40	66	3 300
<b>EO</b>	0,45	21	0,45	21	1 050
<b>Total</b>	10,25	482	9,65	482	24 100

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 922 Franken erhöht (umfasst: AHV 790 Franken; IV: 132 Franken).

Bei Selbständigerwerbenden werden bei der sinkenden Beitragsskala der untere Grenzbetrag auf 9 500 Franken und der obere Grenzbetrag auf 56 900 Franken angepasst.

Für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfen die Löhne aller Mitarbeitenden 56 880 Franken (200 % des Jahresbetrages der maximalen AHV-Altersrente) und ein Einzellohn 21 330 Franken (BVG-Mindestlohn) nicht übersteigen.

### Altersrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (Skala 44) werden wie folgt erhöht:

- minimale Altersrente CHF 1 185
- maximale Altersrente CHF 2 370  
(200 % der minimalen AHV-Altersrente)
- Plafonierung (Ehepaare) CHF 3 555  
(150 % der maximalen AHV-Altersrente)

### Hilflosenentschädigung

- leichten Grades CHF 237  
(20 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 593  
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 948  
(80 % der minimalen AHV-Altersrente)

## IV

Kapitel: 4, 12

Anhänge: 2, 5

### Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 482 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
<b>AHV</b>	8,40	395	7,80	395	19 750
<b>IV</b>	1,40	66	1,40	66	3 300
<b>EO</b>	0,45	21	0,45	21	1 050
<b>Total</b>	10,25	482	9,65	482	24 100

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 922 Franken erhöht (umfasst: AHV 790 Franken; IV: 132 Franken).

Bei Selbständigerwerbenden werden bei der sinkenden Beitragsskala der untere Grenzbetrag auf 9 500 Franken und der obere Grenzbetrag auf 56 900 Franken angepasst.

Für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfen die Löhne aller Mitarbeitenden 56 880 Franken (200% des Jahresbetrages der maximalen AHV-Altersrente) und ein Einzellohn 21 330 Franken (BVG-Mindestlohn) nicht übersteigen.

### Invalidenrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (ganze Rente, Skala 44) werden wie folgt erhöht:

- minimale Invalidenrente CHF 1 185
- maximale Invalidenrente CHF 2 370  
(200 % der minimalen IV-Rente)
- Plafonierung (Ehepaare) CHF 3 555  
(150 % der maximalen IV-Rente)

### Hilflosenentschädigung

im Heim (pro Monat)

- leichten Grades CHF 119  
(10 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 296  
(25 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 474  
(40 % der minimalen AHV-Altersrente)

zu Hause (pro Monat)

- leichten Grades CHF 474  
(40 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 1 185  
(100 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 1 896  
(160 % der minimalen AHV-Altersrente)

Minderjährige zu Hause

Hilflosigkeit	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
leichten Grades	15.80	474.00
mittleren Grades	39.50	1 185.00
schweren Grades	63.20	1 896.00

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige zu Hause

Betreuungsaufwand pro Tag	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
mindestens 4 Stunden	31.60	948.00
mindestens 6 Stunden	55.30	1 659.00
mindestens 8 Stunden	79.00	2 370.00

### Assistenzbeitrag

- pro Stunde CHF 33.20
- pro Stunde, für besondere Pflege CHF 49.80
- höchstens pro Nacht CHF 88.55

## BVG

Kapitel: 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15  
Anhänge: 1, 2, 5

### Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz beträgt ab 2019: 1.00 %

### Grenzbeträge (Jahr)

- Mindestlohn (75 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 21 330
- Koordinationsabzug (87.5 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 24 885
- minimaler koordinierter Lohn (12.5 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 3 555
- maximaler koordinierter Lohn CHF 60 435
- obere Lohnlimite (300 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 85 320

### Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden an die Preisentwicklung angepasst: Der Anpassungssatz beträgt 1.5 %.

### Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Der Beitragssatz der versicherten Personen beträgt 0.25 % des koordinierten Tageslohnes.

- Mindest-Tageslohn (Eintrittsschwelle) CHF 81.90
- Koordinationsabzug CHF 95.55
- Minimaler koordinierter Tageslohn CHF 13.65
- Maximaler koordinierter Tageslohn CHF 232.10
- Maximaler versicherter Tageslohn CHF 327.65

## ALV

Kapitel: 8  
Anhang: 5

### Kurzarbeitsentschädigung

Ende der Anpassung von Art. 50 Abs. 2 AVIV: Reduktion der Karenztage auf einen Tag (Selbstbehalt des Arbeitgebenden) für jede Abrechnungsperiode per 31. Dezember 2018.

## EL

Kapitel: 21, 22  
Anhang: 3

### Allgemeiner Lebensbedarf

- für Alleinstehende CHF 19 450
- für Ehepaare CHF 29 175
- für Waisen / die ersten zwei Kinder CHF 10 170
- für zwei weitere Kinder CHF 6 780
- für jedes weitere Kind CHF 3 390

### Pauschalbetrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Pauschalbeträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) sind entsprechend den Prämienregionen eines Kantons neu festgesetzt worden.

### Befreiung von der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen

Neu muss die Bestätigung der Ausgleichskasse über die Befreiung von der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen der Firma SERAFE AG, Postfach, 8010 Zürich, zugestellt werden.

## EO

### Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 482 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
<b>AHV</b>	8,40	395	7,80	395	19 750
<b>IV</b>	1,40	66	1,40	66	3 300
<b>EO</b>	0,45	21	0,45	21	1 050
<b>Total</b>	10,25	482	9,65	482	24 100

## FamZ

Kapitel: 2, 9, 11, 15, 17

Anhang: 5

### Jährliches Erwerbseinkommen von Erwerbstätigen

Mindesteinkommen von CHF 7 110  
(50% der minimalen AHV-Altersrente)

### Erwerbseinkommen der Auszubildenden

Maximal 2 370 Franken pro Monat, 28 440 Franken pro Jahr  
(100% der maximalen AHV-Altersrente)

### Nichterwerbstätige

Maximales steuerbares Einkommen von 42 660 Franken  
(150% der maximalen AHV-Altersrente)

## FL

### Jährliches Erwerbseinkommen

Mindesteinkommen 7 110 Franken  
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)

## Säule 3a

### Steuerabzug (maximal)

- mit Vorsorgeeinrichtung  
(8% des oberen Grenzbetrages des versicherten  
Verdienstes gemäss BVG) CHF 6 826
- ohne Vorsorgeeinrichtung  
(40% des oberen Grenzbetrages des versicherten  
Verdienstes gemäss BVG) CHF 34 128